

Horst Hörn hat seinen Onkel beerbt. Im Nachlass befindet sich unter anderem ein Gemälde "Fischer am Chiemsee" von Julius Exter, das einen Wert von 10.000,- € hat. Hörn möchte das Gemälde verkaufen und lässt in der Wochenend-Ausgabe der Süddeutschen Zeitung folgende Anzeige veröffentlichen:

"Originalgemälde von Julius Exter, Wert circa 10.000,- €, abzugeben. Schriftliche Angebote erbeten an Horst Hörn, Heilig-Geist-Straße 50, Traunstein."

Titus Trunz liest an seinem Urlaubsort in Italien diese Anzeige. Da er unbedingt ein Bild dieses Malers erwerben möchte, schickt er am Montag seinem Freund Bertram Beck in Coburg folgende E-Mail, der die eingescannte Annonce beigefügt ist:

"Lieber Bertram, eine herzliche Bitte an Dich: In der Süddeutschen Zeitung vom Wochenende ist die anliegende Annonce abgedruckt. Gib doch bitte in meinem Namen ein Kaufangebot in Höhe von 12.000,- € ab. Falls es mit dem Kauf klappt, lege bitte den Kaufpreis aus. Das Geld erstatte ich Dir sofort nach meiner Rückkehr. Danke und viele Grüße, Dein Titus."

Beck liest noch am selben Tag die E-Mail seines Freundes.

Am Dienstag erfährt Trunz, dass der Kurs seiner Aktien stark eingebrochen ist. Daher schickt er noch am selben Tag Beck eine zweite E-Mail, die bereits nach wenigen Minuten in der Mailbox des Beck gespeichert wird und dort jederzeit abrufbar ist. In dieser E-Mail teilt Trunz mit, er könne sich das Bild doch nicht leisten und Beck brauche sich nicht mehr zu bemühen. Da Beck an diesem Dienstag und auch am Mittwoch die eingegangenen E-Mails nicht abrufen kann, erfährt er davon zunächst nichts. Er gibt vielmehr am Donnerstag im Namen von Trunz ein schriftliches Kaufangebot gegenüber Hörn ab. Hörn teilt Beck am Freitagmorgen telefonisch mit, dass er das Angebot annehme. Sogleich überweist Beck die 12.000,- € auf das von Hörn angegebene Konto. Das Gemälde will er in den nächsten Tagen abholen.

Erst am Freitagabend ruft Beck seine E-Mails ab und liest die zweite E-Mail von Trunz. Er teilt Trunz telefonisch mit, dass er in Unkenntnis der zweiten E-Mail das Bild gekauft habe. Trunz antwortet, er wolle mit dem Kauf nichts zu tun haben und auch nichts bezahlen. Beck müsse selbst zusehen, wie er die Angelegenheit mit Hörn bereinigen könne. Beck wendet sich daher an Hörn und schildert ihm den Sachverhalt. Dieser erwidert, „gekauft sei gekauft“. Außerdem hätte er - was zutrifft - das Gemälde später an einen anderen Bieter sogar für 14.000,- € verkaufen können, wenn er nicht auf das Angebot von Beck eingegangen wäre.

Beck fragt kurz darauf einen ihm bekannten Jurastudenten, wie er einen Rückzahlungsanspruch gegen Hörn möglichst schnell durchsetzen könne. Dieser rät ihm, er solle beim Amtsgericht Coburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, gerichtet auf Verurteilung von Hörn zur Zahlung von 12.000,- €, stellen. Beck folgt diesem Rat.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende sechs Fragen zu beantworten:

1. Kann Bertram Beck oder Titus Trunz von Horst Hörn Rückzahlung der 12.000,-€ verlangen?
2. Angenommen, Bertram Beck hat keinen Rückzahlungsanspruch gegen Horst Hörn: Hat Bertram Beck dann einen Anspruch gegen Titus Trunz wegen der an Horst Hörn gezahlten 12.000,-€?

3. Welche Ansprüche stehen Horst Hörn gegen Bertram Beck zu?
4. Angenommen, bei dem Gemälde handelt es sich um eine Fälschung - ein Original existiert nicht - und Horst Hörn wusste dies: Kann Bertram Beck dies gegenüber etwaigen Ansprüchen von Horst Hörn einwenden?
5. Ist der Antrag von Bertram Beck auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Horst Hörn zulässig? Auf die Begründetheit ist nicht einzugehen.
6. Nennen Sie andere Möglichkeiten, die Bertram Beck - unabhängig von ihrer Begründetheit - offenstehen, um einen Zahlungsanspruch gerichtlich geltend zu machen. Eine gutachterliche Prüfung dieser Möglichkeiten ist nicht vorzunehmen.